

Sitzung des
Umwelt- und Energieausschusses

TOP 8.

Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH
Bericht der Geschäftsführung

25.04.2016

Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende

(Entwurf)

Binnenmarktrichtlinie 2009/72/EG

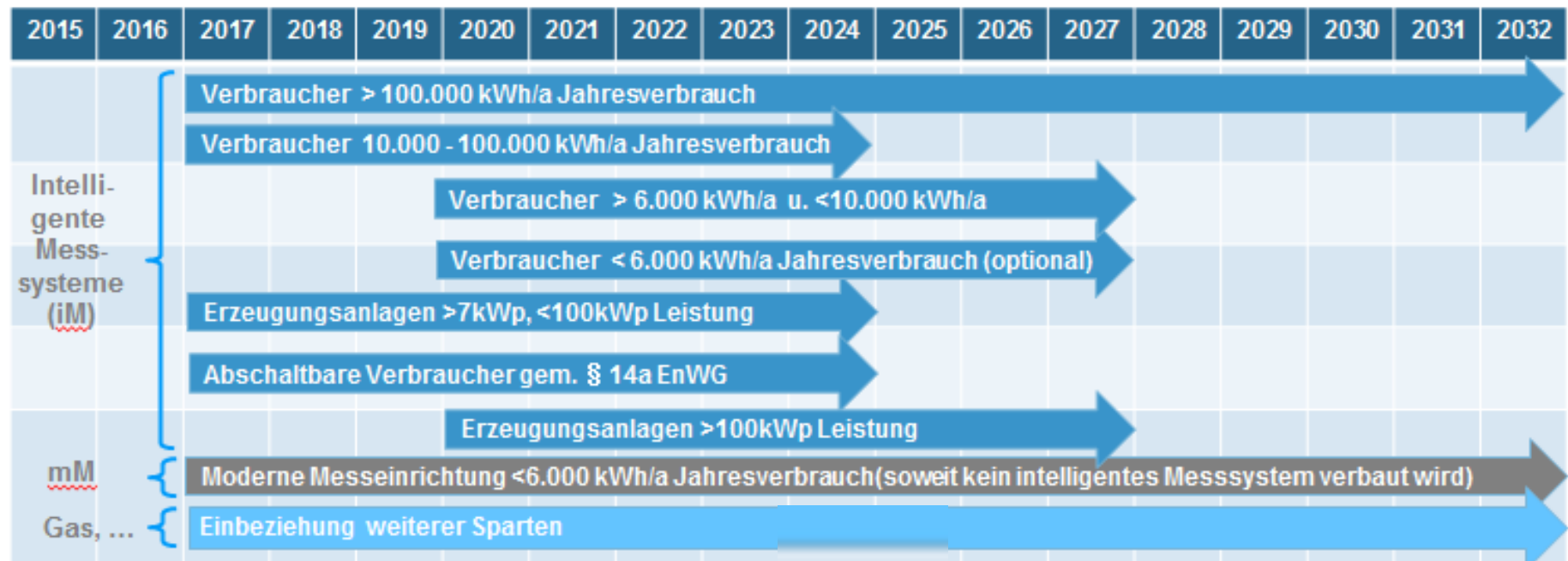
*„Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass **intelligente Messsysteme eingeführt** werden, [...]. Die Einführung dieser Messsysteme **kann einer wirtschaftlichen Bewertung** unterliegen, bei der alle langfristigen Kosten und Vorteile für den Markt und die einzelnen Verbraucher geprüft werden sowie untersucht wird, welche Art des intelligenten Messens wirtschaftlich vertretbar und kostengünstig ist [...]. Entsprechende Bewertungen finden bis 3. September 2012 statt. [...] Wird die Einführung intelligenter Zähler positiv bewertet, so werden **mindestens 80 % der Verbraucher bis 2020 mit intelligenten Messsystemen** ausgestattet.“*

- EnWG 2011 (Einbaupflichten für Messsysteme, „Smart Meter“)
- Entwurf Messsystemverordnung (MsysV)
- Kosten-Nutzen-Analyse
- Eckpunktepapier BMWi v. 09.02.2015
- Referentenentwurf v. 04.11.2015
- Erste Lesung im Bundestag 26.02.2016

- Artikelgesetz (15 Artikel)
- Verpflichtender Rollout für intelligente Messtechnik Strom – auch andere Sparten eingebunden
- Buchhalterisches Unbundling MSB ↔ VNB
- Wahlrecht für Letztverbraucher über 6.000 kWh Stromverbrauch
- Preisobergrenzen (POG) je nach Verbrauchsmenge bzw. Erzeugungsleistung für **moderne Messeinrichtung (mM)** und **intelligente Messsysteme (iM)**

Die flächendeckende Einführung intelligenter Messeinheiten („Smart Meter“) soll durch die Verknüpfung von Verbrauchs- und Erzeugungsinformationen einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende leisten, indem Verbrauch bzw. Bedarf und Erzeugung stärker aufeinander abgestimmt sowie die Netzsteuerung im Hinblick auf die „volatile“ Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien optimiert werden kann.

Ausbaufahrplan



© : smartOPTIMO

- Ausbaufahrplan nach Verbrauch / Erzeugungsleistung gestaffelt
- Durchschnittswert der letzten drei Jahresverbrauchswerte zur Bemessung
- Ausstattung von min. 95% der betroffenen Messstellen (intelligente Messsysteme)
- Min. Ausstattung von 10% der betroffenen Messstellen in den ersten 3 Jahren

Unterschied mM zu iM

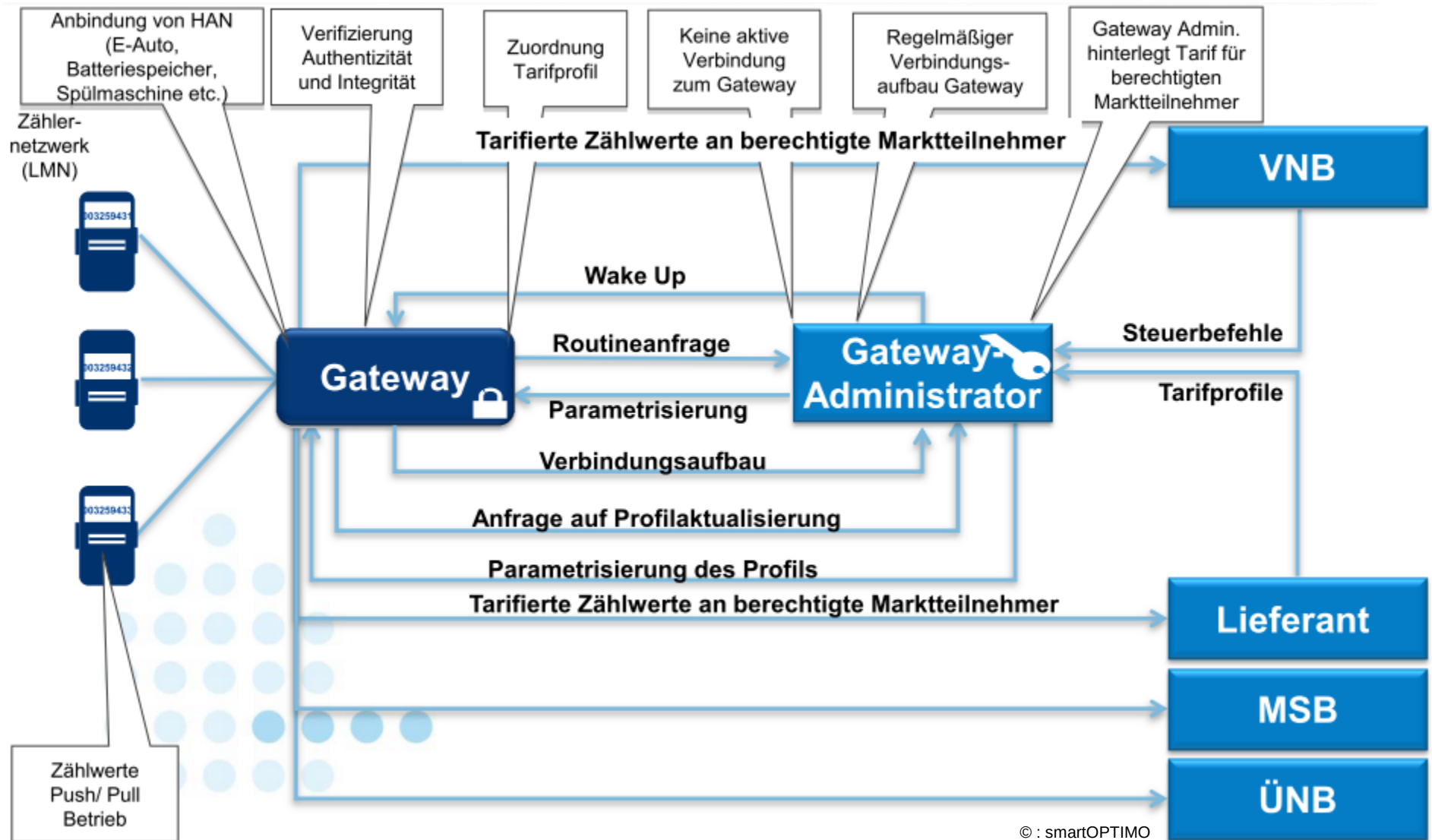
Moderne Messeinrichtung

- Information über tatsächl. Energieverbrauch und tatsächl. Nutzungszeit
- Letzte 24 Monate: tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Verbrauchswerte und Zählerstandsgänge

Intelligentes Msys

- Information über tatsächl. Energieverbrauch und tatsächl. Nutzungszeit
- Abrechnungsrelevante Tarifinformationen und Messwerte
- Für vorangegangene **drei Jahre**: Historische Energieverbrauchswerte entsprechend Abrechnungszeiträumen
- Letzte 24 Monate: tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Verbrauchswerte und Zählerstandsgänge
- Informationen über gespeicherte Daten nach § 55 Abs. 1 MsbG

Übersicht



© : smartOPTIMO

- Grundzuständigkeit des MSB als VNB für die Pflichteinbaufälle muss der bis 30.06.2017 bei der BNetzA angezeigt werden.
- Grundzuständigkeit muss übertragen werden, wenn
 - die Aufgabe nicht wahrgenommen werden kann,
 - die Ausstattung mit iM nur unzureichend durchgeführt wird,
 - die erforderlichen Zertifikate und Genehmigungen nicht vorliegen,
 - die o.g. Anzeige nicht rechtzeitig durchgeführt wird.

Ausblick (Stand April 2016)

- Anhörung & Lobbyarbeit bis 27.04.2016
- Bundestag – Wirtschaftsausschuss Anhörung 27.04.2016
- Bundestag 2. / 3. Lesung 28. und 29.04.2016
- Bundesrat 13.05. / 17.06. 2016
- Inkrafttreten voraussichtlich September 2016